



Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

BB-BUZ 7.1

Versicherungsmathematischer Hinweis:

Bei der Tarifikalkulation haben wir die Ausscheideordnungen DAV 1997 I, DAV 1997 TI, DAV 1997 RI und DAV 1994 T verwendet und als Rechnungszins 1,75 % angesetzt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Was ist Berufsunfähigkeit und was ist der versicherte Beruf im Sinne dieser Bestimmungen?
- § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
- § 6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- § 7 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?
- § 8 Was gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?
- § 9 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen?
- § 10 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 11 Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Zusatzversicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 12 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
- § 13 Was gilt bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 14 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

§ 1 – Was ist versichert?

(1) Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Zusatzversicherung zu mindestens 50 % berufsunfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

a) Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen; dieser Anspruch besteht nicht bei Einmalbeitragszahlung. Die Verbuchung dieser Versicherungsleistung erfolgt jährlich zum Versicherungsjahrestag.

b) Zahlung einer Berufsunfähigkeits-Rente, wenn diese mitversichert ist. Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus. Auch können Sie als Zahlungsweise viertel-, halbjährlich oder jährlich im Voraus vereinbaren. In diesen Fällen wird die Rente erstmals anteilig bis zum Ende der laufenden Bezugsperiode gezahlt.

Die Rentenzahlungsweise kann nicht geändert werden, solange Renten aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht werden.

c) Zahlung eines einmaligen Sofortkapitals, wenn dies mitversichert ist. Es ist begrenzt auf den Jahresbetrag der Rente, höchstens jedoch auf 15.500 €. Es wird fällig, nachdem wir erstmals unsere Leistungspflicht anerkannt haben.

Ein Sofortkapital ist nur einschließbar, wenn keine Karenzzeit vereinbart ist.

Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung, Rente und Sofortkapital entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Rückwirkend entsteht der Anspruch auf die o. g. Leistungen aber frühestens 6 Monate vor Ablauf des Monats der Mitteilung der Berufsunfähigkeit.

(3) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt oder die versicherte Person stirbt oder spätestens mit dem Erreichen des vereinbarten Endes der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

(4) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht stunden wir Ihnen die Beiträge zinslos, sofern Sie dies wünschen. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind die gestundeten Beiträge unverzinst in einem Betrag nachzuzahlen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten die gestundeten Beiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu entrichten. Als Alternative zur Nachzahlung der Beiträge können Sie – sofern dies tariflich möglich ist – einen Ausgleich durch eine Verrechnung mit einem ggf. vorhandenen Überschussguthaben oder dem Deckungskapital der Hauptversicherung wählen. Dies führt zu einer Verringerung der Versicherungsleistungen.

(5) Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf die Berufsunfähigkeits-Rente erst nach deren Ablauf, sofern die Berufsunfähigkeit bis dahin ohne Unterbrechung bestand und danach noch fortbesteht. Karenzzeit ist der in Monaten bemessene Zeitraum ab Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, bis zum Beginn der Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Sie können für die Karenzzeit zwischen 6, 12, 18 oder 24 Monaten wählen. Für den Beginn der Karenzzeit gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

Endet die Berufsunfähigkeit und tritt auf Grund derselben Ursache erneut Berufsunfähigkeit ein, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt.

(6) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 10).

§ 2 – Was ist Berufsunfähigkeit und was ist der versicherte Beruf im Sinne dieser Bestimmungen?

(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich für die Dauer von mindestens 3 Jahren (Prognosezeitraum) außer Stande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, oder eine andere Tätigkeit auszuüben. Eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit, zu der sie auf Grund ihrer Ausbildung und